



Erziehungsdepartement

Sportamt
Hauptgasse 51
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 71
sandra.sutter@ed.ai.ch
www.ai.ch

Leitfaden Swisslos-Sportfonds-Beitragsgesuche

Jährliche Beiträge für Vereine:

1. Grund- und Kopfquotenbeitrag (Art. 5 lit. a):

Kopfquotenbeiträge werden ausgerichtet für Kinder und Jugendliche vom 5.-20. Altersjahr
(Jahrgänge: 2005-2020)

2. Regionale und Schweizerische Wettkämpfe (Art. 5 lit. b)

Beitragsberechtigt sind alle Wettkämpfe, an die der teilnehmende Verein ein Startgeld bezahlen musste. Für Vereine, welche den in Frage stehenden Sportanlass als Organisator durchführten und zugleich mit eigenen Mannschaften daran teilnahmen, entfällt die Beitragsberechtigung.

Als Startgelder werden anerkannt: Startgelder, Festkarten, Spielerpässe,
Schiedsrichterentschädigungen (nur externe Schiedsrichter),
Lizenzen

Nicht als Startgelder anerkannt: Haftgelder, Reiseentschädigungen, Versicherungsprämien,
Hallen- und Fahrzeugmietkosten, Benzinkosten,
Verbandsbussen, Beiträge Verbandszeitungen,
Startgelder für sportfremde Wettkämpfe,
Munitionskosten / Schussgelder, Transfergebühren.

3. Beiträge

An Verbandsbeiträge sowie an den Jahresbeitrag der IG Sportbus werden Beiträge ausgerichtet.

4. Sport- und Trainingslager (Art. 5 lit. c)

An die Jugendbetreuung in Sport- oder Trainingslagern wird nur ein Beitrag ausgerichtet, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Mindestdauer von 2 Tagen
 - Beitragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche vom 5.-20. Altersjahr (Jahrgänge: 2005-2020)
-

5. Leiterausbildung und Leiterfortbildung (Art. 5 lit. d)

An die Kosten der Leiterausbildung sowie Leiterfortbildung werden nur Beiträge ausgerichtet, wenn es sich dabei um Kurse handelt, für die nicht bereits anderweitig Subventionen ausgerichtet wurden. Grundsätzlich werden nur Entschädigungen an den Besuch von Verbands- und J+S-Kursen ausbezahlt, sofern der Gesuchsteller an den Organisator des Kurses einen Beitrag auszurichten hatte.

6. Defizitbeiträge an durchgeführte Sportanlässe (Art 5 lit. e)

An Defizite von Sportanlässen wird nur in Ausnahmefällen ein Beitrag ausgerichtet. Ein allfälliges Gesuch muss vor der Durchführung des Anlasses eingereicht werden. Nach Abschluss des Anlasses muss die entsprechende Abrechnung eingereicht werden.

Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds

Grundsätzliche Kriterien für die Zusicherung von Beiträgen aus dem Sport-Toto-Fonds

- Mitgliederbestand des Vereins
 - Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag, Baubeitrag, etc.)
 - Vermögen des Vereins
 - Bedürfnis / Notwendigkeit des Projektes, der Anschaffung
 - Bisherige Sport-Toto-Beiträge in ähnlich gelagerten Fällen
-

A) Sport- und Spielplatzanlagen / Sportbauten (Art. 6 Abs. 1 lit. a)

Es können Gesuche für die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Sport- und Spielplatzanlagen und andere Sportbauten eingereicht werden, sofern sie nicht durch die öffentliche Hand (Bund, Kanton, Bezirk, Schulen) mitfinanziert werden.

B) Turn- und Sportgeräte (Art. 6 Abs. 1 lit. b)

Bei der Beschaffung von Turn- und Sportgeräten ist zwischen Verschleissmaterial, das zum Ausüben des betreffenden Sportes üblich ist, persönlichen Ausrüstungsgegenständen, Verbrauchsmaterial und anderen Anschaffungen zu unterscheiden. Es werden prozentuale Beiträge ausgerichtet:

- für Verschleissmaterial (z.B. Bälle, Shuttle, usw.)
- für andere Anschaffungen (z.B. Platzbeleuchtung, usw.)

Keine Beitragsleistungen ausgesprochen werden für:

- Verbrauchsmaterial (z.B. Markierfarbe, Harz, Wachs, Tape, usw.)
- persönliche Ausrüstung (z.B. Trainingsanzüge, Skianzüge, Tenüs, usw.)

Diese Beiträge werden nur aufgrund von **eingereichten Kostenvorschlägen** zugesichert, bzw. Belegen ausbezahlt.

Wichtig:

- **Für sämtliche Gesuche müssen alle Abrechnungen beigelegt werden.**
- **Die Gesuche müssen bis spätestens 31. Januar 2026 eingereicht werden.**
- **Fristverlängerungen werden keine gewährt.**
- **Jedem Gesuch muss ein Einzahlungsschein beigelegt werden.**
- **Die Anschaffungen dürfen erst nach dem Standeskommissionsentscheid getätigt werden. Im Bedarfsfall kann die Anschaffung nach telefonischer Rücksprache mit dem Sportamt bereits früher getätigt werden.**

Gesuche für Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds (lit. A+B) müssen mit dem jährlichen Beitragsgesuch eingereicht werden. Bei unvorhergesehenen notwendigen Anschaffungen während des Jahres muss zuerst das kantonale Sportamt kontaktiert werden.

Für Fragen oder Auskünfte steht Ihnen Frau Sandra Sutter, Kantonales Sportamt, Hauptgasse 51, 9050 Appenzell unter der Telefonnummer 071 788 93 71 gerne zur Verfügung.

Die entsprechenden Gesuchsformulare können unter www.ai.ch/swisslos-sportfonds heruntergeladen werden.

SWISSLOS

Sportfonds Appenzell I.Rh.